

Bedingungen für Gestellung von Montagepersonal und -werkzeugen für das In- und Ausland sowie für die Durchführung von Reparaturen

A. Allgemeines

1. Auftragsannahme

Der Abschluß des Vertrages erfolgt durch schriftliche Annahmebestätigung des Auftrages. Wird der Auftrag mündlich oder fernmündlich erteilt, so kann der Auftragnehmer mündlich oder fernmündlich unter Vorbehalt der schriftlichen Bestätigung annehmen.

Für Irrtümer infolge Verständigung oder Hörfehler haftet der Auftragnehmer nicht. Zeitliche Angaben hinsichtlich Beginn, Dauer und Beendigung der Arbeiten sind nur annähernd maßgebend und gelten vorbehaltlich unvorhergesehener Ereignisse.

Kostenvoranschläge für die Montage sind unverbindlich.

Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die vom Auftragnehmer nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind unverbindlich, auch wenn ihnen der Auftragnehmer nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Haftung

a) Die Auswahl des Monteurs behält sich der Auftragnehmer vor. Sofern der Monteur unter der Verantwortung des Auftraggebers zu arbeiten hat, beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers auf die sorgfältige Auswahl des Monteurs.

b) In allen Fällen haftet der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Ausführung der von dem Monteur zu leistenden Arbeit unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik. Die Haftung des Auftragnehmers für die vom Monteur ausgeführte Arbeit ist begrenzt auf einen Betrag, der 100 % der für die Leistung des Monteurs geschuldeten Gegenleistung des Auftraggebers entspricht.

c) Für Sach- und Personenschäden, die der Monteur schuldhaft verursacht, haftet der Auftragnehmer, soweit er durch seine Haftpflichtversicherung gedeckt ist. Die Haftung ist begrenzt auf 500 000,- EUR für jeden Personenschaden, 500 000,- EUR für jeden Sachschaden und 1 Million EUR für jedes Schadensereignis.

d) Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluß gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Der Haftungsausschluß gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

3. Der Abruf des Monteurs soll erst dann erfolgen, wenn alle Vorbereitungen – inklusive Bereitstellung von Montagewerkzeugen und Materialien – soweit fortgeschritten sind, daß die Arbeit unverzüglich durchgeführt werden kann.

4. Wartezeiten und Reisen, die durch vorzeitigen Abruf des Monteurs oder durch eine vom Auftragnehmer nicht verschuldete Unterbrechung der Arbeiten oder Reisen entstehen bzw. als notwendig erweisen, werden wie normale Arbeitsstunden bzw. Reisen berechnet. Können die vorzunehmenden Arbeiten von dem entsandten Monteur nicht ausgeführt werden, weil dazu Spezialkenntnisse oder Spezialwerkzeuge erforderlich sind und war dieser Umstand durch den Auftraggeber dem Auftragnehmer nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichendem Umfang bekanntgegeben worden, dann werden die durch die vergebliche Reise entstandenen Reise- und Lohnkosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Ist der Monteur ohne sein oder des Auftragnehmers Verschulden gehindert, volle Schichten zu fahren, wird dennoch eine tägliche Arbeitszeit entsprechend den tariflichen Arbeitszeitregelungen berechnet.

5. Für die Vergütung der Reisekosten gilt das entsendende Werk bzw. der Sitz der zuständigen Außenstelle als Ausgangspunkt der Reise und als Rückreiseziel.

6. Der Monteur ist verpflichtet, an jedem Monatsende und nach beendeter Arbeit dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten die Abrechnung zur Prüfung vorzulegen und eine Durchschrift auszuhändigen. Der Auftraggeber oder sein Beauftragter hat durch seine Unterschrift die Richtigkeit als verbindlich für die endgültige Berechnung zu bestätigen. Unterbleibt die Unterschrift, gleichgültig aus welchem Grunde, so können Beanstandungen nur anerkannt werden, wenn sie noch während der An-

wesenheit des Monteurs, spätestens aber sofort nach seiner Abreise schriftlich geltend gemacht werden.

7. Zahlung erfolgt grundsätzlich Zug um Zug gegen Aushändigung der Lieferung/Leistung in bar, ohne jeden Abzug, spätestens 8 Tage nach Zugang der Rechnung. Vereinbarte Zahlungsfristen laufen vom Tag der Lieferung; dies gilt nicht, wenn der Käufer eine spätere Lieferung/Leistung wünscht oder wenn Umstände eine Verzögerung der Auslieferung herbeiführen, die wir nicht zu vertreten haben; in diesen Fällen tritt an die Stelle der Lieferung/Leistung der Tag der Meldung der Versandbereitschaft.

Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung und vorbehaltlich ihrer endgültigen Gutschrift entgegengenommen; Weitergebung und Prolongation gelten nicht als Erfüllung. Einzugs- und Diskontspesen sowie sonstige Gebühren sind vom Käufer zu übernehmen.

Im Fall des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank p.a. zu verlangen. Dies gilt nicht, falls wir infolge des Zahlungsverzuges einen höheren Schaden nachweisen.

Werden uns nach Vertragsabschluß Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers als gefährdet erscheinen lassen, wie z. B. schleppende Zahlungsweise, wiederholter Zahlungsverzug, Wechselprotest, nachteilige Bankauskünfte, etc., dann sind wir berechtigt, Zurückbehaltungsrechte im Hinblick auf die Erfüllung der Vertragspflichten aus der Geschäftsverbindung gegenüber dem Käufer geltend zu machen oder ausreichende Sicherheiten zu verlangen. Kommt der Käufer einem Verlangen nach Stellung ausreichender Sicherheiten nicht unverzüglich nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Käufers sind nicht statthaft. Dies gilt nicht, wenn das Zurückbehaltungsrecht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, oder wenn die aufrechenbare Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig entschieden ist.

8. Es gilt deutsches Recht; Gerichtsstand ist Hamburg.

B. Arbeitszeit, Reisezeit, Reisekosten und Auslagen

1. Die Reisetunden, die der Monteur als Fahrer eines Fahrzeuges über die normale Arbeitszeit hinaus leistet, werden wie Arbeitsstunden mit einem Überstundenzuschlag abgerechnet. Dies gilt auch für die nach den Bestimmungen des Bundestarifvertrages für die besonderen Arbeitsbedingungen der Montagearbeiten in der Eisen-, Metall- und Elektro-Industrie vorgesehenen Familienheimfahrten. Leistet der Monteur im Anschluß an eine Reise noch Arbeit, so gilt die über 4 Stunden hinausgehende Reisezeit als Arbeitszeit. Reisezeit an Sonn- und Feiertagen und Reisezeit mit Kundendienstfahrzeug (Rüstwagen) und PKW mit Anhänger wird wie Arbeitszeit mit den entsprechenden Zuschlägen in Rechnung gestellt.

Der Monteur ist verpflichtet, von montags bis donnerstags täglich bis zu 8,5, freitags 5,25 Stunden, in dringenden Ausnahmefällen bis zu 10 Stunden zu arbeiten. Längere Arbeitszeiten, insbesondere auch Arbeiten an Sonn- und Feiertagen, müssen vom örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsamt genehmigt werden. Diese Genehmigung ist vom Auftraggeber einzuholen.

Der Auftragnehmer behält sich vor, bei tariflicher Neuregelung der Arbeitszeit eine andere Einteilung vorzunehmen. Der Monteur soll sich nach Möglichkeit der bei dem Auftraggeber bestehenden Arbeitszeitregelung und den jeweiligen Betriebserfordernissen anpassen. Überstunden und Samstagarbeit werden mit Überstundenzuschlägen berechnet.

In besonderen Fällen – bei Montagen, bei denen dies vom Auftraggeber gewünscht wird oder bei denen der Auftragnehmer dies als notwendig ansieht, entsendet der Auftragnehmer einen Montage-Ingenieur oder einen Montage-Inspektor. Hierfür sind von dem Auftraggeber Tagessätze, Spesen, evtl. Teilbeträge der aufgewandten Zeit und Fahrgeider gem. Angebot zu vergüten.

2. Reisekosten und Auslagen

Dem Auftraggeber werden berechnet:

a) Die Kosten für Hin- und Rückreisen einschließlich der tariflich festgelegten Familienheimfahrten der Monteure sowie der von auswärts zur Baustelle entsandten Fachkräften gemäß den Auslagen und zwar: für Reisen mit der Eisenbahn, Fahrgeld für die 1. Wagenklasse (ab 200 km), für die Benutzung anderer öffentlicher Verkehrsmittel die anfallenden Gebühren.

b) Beförderungskosten für Gepäck, mitgeführte Werkzeuge und Ersatzteile (entfällt bei Reisen per Fahrzeug).

c) Die Beförderungskosten für Personen, Werkzeuge und Gepäck von der Bahnstation zum Bestimmungsort und zurück (entfällt für Reisen per Fahrzeug).

d) Der Aufwand für Porto, Telegramme, Fernschreiber, Telefongespräche, Frachten usw. einschließlich 1 % Verwaltungskosten.

e) Der Einsatz von Werkstatt-/Kundendienstwagen wird nach Kilometern berechnet.

3. Sonstiges

a) Für Wohnung und Verpflegung haben die Monteure selbst zu sorgen. Sind in der Nähe der Arbeitsstelle Wohnung und Verpflegung nicht zu den Auslösungssätzen erhältlich, so muß der Auftraggeber Unterkunft und Verpflegung beschaffen oder die entsprechenden Mehrkosten einschließlich eines Betrages für persönliche kleine Ausgaben (Taschengeld) tragen.

b) Wird dem Monteur vom Auftraggeber im Inland freie Kost und Logis gewährt, so kommt nur ein Taschengeld in Höhe von 25 % des Normalauslösungssatzes zur Berechnung.

c) Alle durch behördliche Sonderregelung bedingten Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

d) Es gelten die am Tage der Erbringung der Leistung gültigen Preise und Sätze des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer behält sich vor, bei Änderungen der Lebenshaltungskosten eine Angleichung der Auslösungsbeträge vorzunehmen.

C. Vom Auftraggeber sind zu veranlassen und auf seine Kosten zu übernehmen:

1. Die Stellung von Hilfskräften in der vom Monteur benötigten Anzahl und Eignung. Die Hilfskräfte haben sich den Anordnungen des Monteurs, soweit sie die Montagearbeiten betreffen, zu fügen. Der Monteur kann den Austausch ungeeigneten Personals verlangen.

2. Die Bereitstellung von Werkzeugen, Rüst- und Hebezeugen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, nur solche Geräte zur Verfügung zu stellen, welche den Unfallverhütungsvorschriften und allen anderen einschlägigen Vorschriften (z.B. VDE-Vorschriften) entsprechen. Wird gegen diese Bestimmung verstoßen, so trägt der Auftraggeber allein die Verantwortung.

3. Alle Erd-, Zimmer-, Dach- und Maurerarbeiten, insbesondere das Vergießen von Fundamentankern und Grundplatten sowie alle Arbeiten an nicht vom Auftragnehmer gelieferten Teilen. Die Verantwortung für derartige Arbeiten trägt in jedem Falle der Auftraggeber.

4. Die Beistellung des außerhalb unseres Lieferumfangs benötigten Zubehörs und der sogenannten Kleinmaterialien wie Öl, Hanf, Dichtungsmasse, Reinigungsmittel, Putzmaterialien, Heizstoffe, Autogen-Brennstoffe, Preßluft, Licht, Wasser, Elektrizität usw., einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis unmittelbar an die Arbeitsstelle.

5. Die Bereitstellung trockener, heiz- und verschleißbarer Räume für den Aufenthalt der Montage-Mannschaft sowie zur Aufbewahrung von Werkzeugen, wertvollen Lieferteilen sowie von Bekleidungsstücken und sonstigem Eigentum der Monteure und des Auftragnehmers.

6. Die Regelung aller Schäden, die dem Auftragnehmer oder dem Monteur durch Feuer, Abhandenkommen, Diebstahl usw. der eingelagerten Gegenstände entstehen. Dies gilt auch bei Unterbrechung der Montagearbeiten, gleichgültig, ob diese Unterbrechung vom Auftraggeber oder Auftragnehmer zu vertreten ist.

7. Der Abschluß einer Montage-Versicherung, falls notwendig oder zweckmäßig. Der Auftragnehmer ist bereit, eine solche zu Lasten des Auftraggebers zu vermitteln.

8. Das Risiko etwaiger Probe- und Überführungsfahrten sowie daraus entstehende Gebühren für rote Kennzeichen, Steuern und Prämien für Haftpflicht- und Kaskoversicherungen. Eine Haftung für Unfallschäden jeder Art seitens des Auftragnehmers ist in jedem Fall ausgeschlossen.

D. Die Gestellung von Montage-Werkzeugen und -Geräten

Der Auftragnehmer ist bereit, die notwendigen Werk-, Rüst- und Hebezeuge sowie sonstige Geräte mietweise zu stellen, sofern sie z.Zt. der Montage verfügbar sind. Anlieferung, Benutzung und Rücksendung geschieht auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Die Berechnung der Miete erfolgt vom Tage des Abganges vom Werk bis zum Wiedereintreffen zu festliegenden Wochensätzen. Nicht zurückkommende Teile sind vom Auftraggeber zum geltenden Tagespreis zu ersetzen.

E. Besondere Bedingungen für den Auslandeinsatz

1. Die regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt 38,5 Stunden bzw. gemäß

Sondereinbarung. Wird aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenen Gründen die regelmäßige Wochenarbeitszeit nicht erreicht, so wird die Ausfallzeit wie Arbeitszeit ohne Zuschlag berechnet. Das gleiche gilt für sonstige vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Wartezeiten. Feiertage, die auf einen Werktag fallen, gelten als Wartezeit und werden mit der regelmäßigen Tagesarbeitszeit berechnet.

2. Alle öffentlichen Abgaben und Gebühren im Lande der Dienstleistung (z.B. Steuern) sowie vorbereitende Aufwendungen im Zusammenhang mit der Dienstleistung (z.B. für Visa, Arzt, Rüstzeit) sowie Reise- und Wegekosten und sonstige auftragsgebundene Verauslagungen einschließlich Auslösung gehen zu Lasten des Auftraggebers. Diesbezügliche Auslagen werden mit 5 % beaufschlagt.

3. Werkzeuge, Montage-, Prüf- und Betriebsmittel, Hilfspersonal sowie die geeigneten Räume stellt der Auftraggeber zu seinen Lasten und sorgt kostenlos für eine dem mitteleuropäischen Standard entsprechende klimatisierte Einzelunterkunft, Verpflegung und Beförderungsmittel am Leistungsort. Falls die jeweils festgelegte Auslösung nicht ausreicht, behält sich der Auftragnehmer eine Nachbelastung vor.

4. Bei Krankheit und Unfall übernimmt der Auftraggeber sowohl die Aufwendungen für erstklassige ärztliche Versorgung als auch für Auslösung und Lohnfortzahlung sowie – falls erforderlich – die Kosten für einen Ersatzmann, im Todesfalle die Aufwendungen für die Rückführung.

5. Schadensersatzansprüche aus Anlaß des Vertrages sind ausgeschlossen.

6. Das Personal hat Anspruch auf Familienheimfahrten nach 6 Monaten, falls anschließend eine weitere Tätigkeit von mindestens 3 Monaten vorgesehen ist, sowie vor hohen Feiertagen (Weihnachten, Ostern, Pfingsten). Der Auftraggeber trägt die Vergütung für Hin- und Rückreise, die Reisezeit und die Auslösung während der Reisetage sowie die Vergütung für den Einsatz eines Ersatzmannes.

7. Die Wahl des Reiseverkehrsmittels (Flugzeug und Schiff = business class, Eisenbahn = 1. Klasse, PKW) bleibt dem Auftragnehmer überlassen.

8. Abrechnungen erfolgen monatlich aufgrund der vom Auftraggeber oder seinem Beauftragten zu bestätigenden Tageslohn-/Tagesgehaltsbescheinigung über ein vom Auftraggeber vor Ausreise des Personals bei einer deutschen Bank zu eröffnendes unwiderrufliches, teilbares, bestätigtes und für den Auftragnehmer spesenfreies Akkreditiv oder über eine Vorauszahlung.

9. Bauseilig zu verrichtende Arbeiten gehören nicht zur Leistung des Auftragnehmers, sofern nicht anders vereinbart.

10. Es gelten die am Tage der Erbringung der Leistung gültigen Preise und Sätze des Auftragnehmers.

11. Die Auslösungssätze, Reisekosten und Auslagen sind um die jeweilige Vorsteuer reduziert. Alle aufgrund dieser Bedingungen in Rechnung zu stellenden Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer, die in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu zahlen ist und zusätzlich ausgewiesen wird.

12. Der Auftraggeber oder sein Beauftragter bescheinigt dem Personal vor dessen Abreise den Abschluß der Arbeiten; unterläßt er dies, gilt der Auftrag als ordnungsgemäß erfüllt.

F. Erfüllungsort – Gerichtsstand

1. Es gilt deutsches Recht; Gerichtsstand ist Norderstedt.

2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Auftraggeber/Käufer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht in Norderstedt zu erheben, das für unseren Hauptsitz zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers/Käufers zu klagen.

3. Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist Norderstedt, sofern sich aus dem Individualvertrag nichts anderes ergibt.

4. Abweichend von der Regelung gemäß Absatz 1) ist Norderstedt als Gerichtsstand auch für den Fall vorgesehen, daß die in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluß ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist; das gleiche gilt dann, wenn der Käufer im Inland keinen Gerichtsstand gemäß §§ 12 ff. ZPO begründet hat.

G. Teilwirksamkeit

Ein aufgrund dieser Bedingungen abgeschlossener Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich.